



Satzung des Fördervereins der Feuerwehr Langenbrücken

Version 2.0 vom 23.09.2010

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Förderverein Feuerwehr Langenbrücken" Er ist beim Registergericht (Amtsgericht Bruchsal) in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen. Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Schönborn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung / de steuerbegünstigten Zwecks der in § 3 Abs. 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Feuerwehr Bad Schönborn Abteilung Langenbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Unterhaltung bzw. Beschaffung von Einrichtungen des Feuerlöschwesens.

§ 3 - Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Zweck des Verein ist die Förderung der Feuerwehr Langenbrücken
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit allen der am Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen.
 - Vertretung der Interessen der Feuerwehrangehörigen
 - Pflege der Idee des Feuerlöschwesens
 - Förderung des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes, sowie des Umweltschutzes
 - Soziale Fürsorge für die Feuerwehrangehörigen
 - Förderung des historischen Feuerlöschwesens in Langenbrücken
 - Förderung der Brandschutzaufklärung und der Brandschutzerziehung
 - Förderung der Aus- und Weiterbildung
 - Förderung und Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder

www.feuerwehr-badschoenborn.de



erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§4 – Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso erhalten sie bei Austritt, Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 5 – Uneigennützigkeit

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 – Beiträge, Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Beiträgen, Spenden und aus Erlösen von Veranstaltungen.
(2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, sowie nichtrechtsfähige Personenvereinigung sein, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
(2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand abschließend. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins. Bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch deren Auflösung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.
(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Monatsfrist dem Vorstand erklärt werden.
(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, gegen die Interessen des Vereins verstößt, den Mitgliedsbeitrag nicht leistet oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss beschließt der Vereinsvorstand nach Feststellung des Sachverhaltes mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch einlegen und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem Vorstand einen wichtigen Grund zum sofortigen Ausschluss gibt.

§ 8 – Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat für die Mitgliedschaft im Verein einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags wird in der Beitragsordnung, über die die Mitgliederversammlung beschließt, geregelt. In ihr wird ein Mindestmitgliedsbeitrag festgelegt.
(2) Mitglieder, die über den Schluss der Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung Ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge



- sind, werden an Ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunwilligkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Entscheidung hierüber trifft der der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Rückvergütung des Jahresbeitrages.

§ 9 – Vereinsorgane

- (1) Die Vereinsorgane setzen sich zusammen aus:
- der Vorstand
 - der Beirat
 - die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem 1. Vorsitzenden (Abteilungskommandant der Feuerwehr Bad Schönborn-Langenbrücken)
 - dem 2. Vorsitzenden (1. stellv. Abteilungskommandant der Feuerwehr Bad Schönborn- Langenbrücken)
 - dem 3. Vorsitzenden (2. stellv. Abteilungskommandant der Feuerwehr Bad Schönborn- Langenbrücken)
 - dem Rechnungsführer (Kassier der Feuerwehr Bad Schönborn-Langenbrücken)
 - dem Schriftführer (Schriftführer der Feuerwehr Bad Schönborn-Langenbrücken).
- (2) Der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten alleine (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt – Alleinvertretungsrecht (§ 26 BGB).
- (3) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsgelder verantwortlich. Der von ihm zu fertigende Jahresabschluss ist von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die die Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis informieren. Die Rechnungsprüfer werden in der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach dieser Satzung gestellten Aufgaben obliegt dem Vorstand. Insbesondere zählen hierzu:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung und Behörden
- (6) Der 1. Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. In seiner Vertretung handelt der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der jeweiligen Amtsträger gemäß der Feuerwehrsatzung Bad Schönborn. Vorstandsmitglieder scheidern, vorbehaltlich der vorzeitigen Amtsniederlegung, jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn ein entsprechender Nachfolger gewählt ist.



§ 11 - Der Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in allen Aufgaben des Vereins wird ein Beirat gebildet. Er unterstützt den Vorstand auf dessen Wunsch bei wichtigen Beschlüssen. Er tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden, mindestens jedoch einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung, zusammen.
- (2) Der Beirat besteht aus den vier gewählten Mitgliedern des Abteilungsausschusses, sowie dem Gerätewart und dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Bad Schönborn Abteilung Langenbrücken.
- (3) Die Amtszeit der Beiräte beträgt 5 Jahre. § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 12 – Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern des Vorstandes zusammen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal im Jahr statt. Eingeladen wird vom Vorstandsvorsitzenden durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt Bad Schönborn unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Vorstand ist verpflichtet, schriftliche Anträge der Mitglieder zu Verhandlungsgegenständen, über die ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden soll, in die Tagesordnung aufzunehmen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zu übermitteln.
- (3) Wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einen mit Gründen und Tagesordnung versehenen schriftlichen Antrag zur Einberufung einer Mitgliederversammlung stellt, ist diesem Antrag stattzugeben. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung so einzuberufen, dass diese binnen sechs Wochen nach Zugang des Antrag stattzufinden.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (7) Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung beschließt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 – Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Spenden und Überschüssen aus eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassier ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnungen zu belegen. Die Kassen- und Buchprüfung ist jährlich durch die Kassenprüfer vorzunehmen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung



- beschlossen werden. Bei dieser Versammlung müssen mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Erscheinen weniger als ein Drittel der Mitglieder, so ist eine weitere (binnen eines halben Jahres einberufene) Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist bei einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.
 - (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandmitglieder
 - (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 3 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Fällt die in dieser Satzungsbestimmung benannte begünstigte Einrichtung durch Liquidation weg oder ist ihre Gemeinnützigkeit weggefallen, ist eine andere gemeinnützige Einrichtung als Empfängerin des Vermögens in der Satzung des Vereins zu nennen. Diese Anpassung der Satzung hat spätestens zu erfolgen, wenn bei der Auflösung des Vereins die benannte begünstigte Einrichtung nicht mehr besteht oder ihre Steuerbegünstigung verloren hat.

§ 15 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Versammlung des Vereins am 23.09.2010 beschlossen und tritt unmittelbar und hinsichtlich der Bestimmungen als eingetragener Verein mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bruchsal in Kraft.

Bad Schönborn, den 24.09.2010